

17. VI. 927. **Auslieferung.** Mit Zuschrift vom 31. Mai 1901 stellt der Regierungsrat des Kantons Thurgau das Gesuch um Auslieferung des in Adliswil wohnhaften Alfred Biel-Hug von Ermatingen, Metzger und Tagelöhner, behufs der von der evang. Kirchenvorsteherschaft Ermatingen veranlaßten Detention in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain wegen gröblicher Vernachlässigung der Familienpflichten durch leichtfertigen Lebenswandel für die Dauer eines Jahres.

In seiner Einvernahme über dieses Gesuch erhebt der Requirirte Protest gegen seine Auslieferung, indem er die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain als eine unverdiente Maßregelung darzustellen sucht und durch unverschuldete Verdienstlosigkeit außer Stande gesetzt worden sein will, seinen Vaterpflichten volles Genüge zu leisten. Immerhin muß er zugeben, während seines Aufenthaltes in Hottingen vom 1. November 1900 bis Mitte Februar 1901 mit einer Dienstmagd in Bekanntschaft getreten zu sein und mit ihr auf seine Kosten Tanzanlässe besucht zu haben.

Die polizeilichen Erhebungen über die Lebensführung des Ausbrifaten haben ergeben, daß derselbe seine Anstellung häufig gewechselt, immerhin dabei noch ein Auskommen gefunden habe, das ihm ermöglicht hätte, seiner Unterstützungspflicht zu genügen. Seine Ehefrau habe seit November 1900 in 4 Malen zusammen 40 Fr. von ihm erhältlich machen können.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat auf dem Zirkularwege:

I. Dem Gesuche wird Folge gegeben und der Regierungsrat des Kantons Thurgau mittelst folgendem Schreiben hievon verständigt:

„Mit dortigem geschätzten Schreiben vom 31. Mai 1901 stellt Ihr auf Veranlassung der evangelischen Kirchenvorsteherschaft Ermatingen unter Vorlage der bei ihr ergangenen Akten das Gesuch um Auslieferung des in Adliswil wohnhaften Alfred Biel-Hug von Ermatingen, zwecks seiner Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain für die Dauer eines Jahres wegen gröblicher Verletzung seiner Vaterpflichten infolge liederlichen Lebenswandels.

Trotz Protest des Requirirten nehmen wir keinen Anstand, Euerem Gesuche zu entsprechen, zumal das Ergebnis der Informationen über die Lebensführung Biels die Unstichhaltigkeit seiner Protestgründe dargetan hat.

Indem wir Euch hievon in Kenntniss setzen, schließen wir die vorgelegten Akten wieder bei.“

II. Mitteilung an die Justiz- und Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges.